

# **Corona-Virus: Sofortmaßnahmen, Förderungen, Arbeitsausfall, Arbeitsschutz usw.**

Das Coronavirus betrifft immer mehr Unternehmen: Wie gehen Sie mit der Pandemie im Unternehmen aus? Was tun, wenn Arbeit ausfällt? Wie funktioniert Kurzarbeit? Gibt es Förderung in Notlagen? Wie sieht es mit Dienstreisen aus? Wie sieht es im Reiserecht und Vertragsrecht aus? Und wie sind die Regeln für Homeoffice? Hier bekommen Sie Antworten!

## **Maßnahmen der Bayerischen Staatsregierung vom 16. März 2020**

### **Hilfen für die Unternehmen**

Bayern wird zusätzlich zu den Mitteln des Bundes ein Sondervermögen von bis zu 10 Milliarden Euro zur Hilfe im Umfeld der Corona-Krise einrichten. Daraus werden drei Maßnahmen finanziert:

#### **Die LfA erhält einen zusätzlichen Bürgschaftsrahmen von 500 Millionen Euro.**

- Die Ausfallbürgschaften werden auf bis zu 80 bis 90 Prozent erhöht.

#### **Bayernfonds:**

- Im absoluten Notfall kann sich der Freistaat an Unternehmen beteiligen, um Betriebe am Laufen zu erhalten.

#### **Soforthilfe:**

- Unternehmen, die unmittelbar in Not geraten sind wie Betriebe der Gastronomie oder auch Kulturschaffende, erhalten unbürokratisch eine Soforthilfe. Der Betrag liegt zwischen 5.000 und 30.000 Euro.

### **Auswirkungen auf das Geschäftsleben:**

#### **Gastronomiebetriebe bleiben von Mittwoch an geschlossen.**

- **Ausnahmen sind Speiselokale und Kantine.** Sie dürfen unter folgenden Voraussetzungen geöffnet haben:
- Öffnungszeit 6 bis 15 Uhr. Nach dieser Zeit ist noch Belieferung oder ToGo bzw. Drive-In möglich.
- 1,5 Meter Abstand zwischen den Gästen.
- Maximal 30 Gäste in einem Raum.

## **Einzelhandel**

- Von Mittwoch an haben nur noch Geschäfte des täglichen Bedarfs geöffnet.
- Dazu gehören Lebensmittelgeschäfte, Getränkemarkte, Banken, Drogerien, Apotheken, Optiker, Bau- und Gartenmärkte, Postfilialen sowie Läden für Tierbedarf und Tankstellen.
- Um die Versorgung zu gewährleisten, werden die Ladenöffnungszeiten gelockert. Die Geschäfte können werktags bis 22 Uhr geöffnet halten. Zudem ist die Öffnung Sonntags von 12 bis 18 Uhr erlaubt.

## **Freizeiteinrichtungen:**

- Von Dienstag, 17. März an, werden Freizeiteinrichtungen geschlossen. Dazu gehören Badeanstalten, Kinos, Bars, Spielhallen, Theater, Museen, Stadtführungen, Sport- und Spielplätze, Bordellbetriebe, Fitnessstudios, Tanzschulen, Tierparks, Fort- und Weiterbildungsstätten, Volkshochschulen, Jugendhäuser und Musikschulen.

## **Veranstaltungen:**

- Veranstaltungen sind bis Ende Ostern nicht erlaubt.

# **Keine Chance für das Virus - betriebliche Pandemieplanung**

Das Covid-19-Virus kann ganze Unternehmen lahmlegen. Zugleich können sich Betriebe aber auch auf den Notfall vorbereiten und wappnen. Das Handbuch Betriebliche Pandemieplanung des Bundesamts für Katastrophenschutz und Katastrophenplanung hat [Checklisten](#) zusammengestellt, die den Unternehmen helfen. Die wichtigsten Checklisten auf einen Blick:

## **Empfehlungen für die Phasen vor der Pandemie**

### **Betriebliche und personelle Planung**

- Stäbe bilden
- Kernfunktionen des Betriebs festlegen, Schlüsselpersonal bestimmen
- Absprache mit Geschäftskunden und Lieferanten treffen
- Unternehmensbereiche, deren Funktion vorübergehend eingestellt werden kann, festlegen
- Personalversorgung und -betreuung planen
- Versorgung und Schutz des Unternehmens sichern
- Kontakt zu Einrichtungen außerhalb des Betriebs aufbauen
- Vorsorge für Mitarbeiter im Ausland treffen

## **Beschaffung von Medizin- und Hygiene-Materialien**

- Bedarf an Hilfsmitteln ermitteln
- Atemschutzmasken beschaffen
- Handschuhe beschaffen
- Weitere persönliche Schutzausrüstung beschaffen
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel beschaffen
- Weitere Hilfsmittel beschaffen
- Arzneimittel beschaffen

## **Informationspolitik**

- Innerbetriebliches Kommunikationsnetz entwickeln
- Informationen an Mitarbeiter weiter geben
- Mitarbeiter in hygienischem Verhalten unterweisen und dazu anhalten

## **Vorbereitende medizinische Planung**

- Aufgaben, Umfang und Qualifikation des medizinischen Personals planen
- Medizinisches Personal gewinnen und verpflichten
- Kompetenzen zuweisen
- Medizinisches Personal schulen und fortbilden
- Besondere Arbeitsabläufe in der Pandemieplanung festlegen
- Besondere Schutzmaßnahmen für das medizinische Personal festlegen

## **Empfehlungen für die Phasen während der Pandemie**

### **Aufrechterhaltung Minimalbetrieb**

- Betrieblichen Pandemieplan aktivieren
- Produktion anpassen
- Kommunikation anpassen
- Soziale Kommunikation verringern
- Informationstechnologie sichern
- Werkschutz aktivieren

### **Organisatorische Maßnahmen für das Personal**

- Personalbedarf an Pandemiesituation anpassen
- Versorgung und Betreuung des aktiven Personals sicherstellen
- Verhaltensregeln im täglichen Umgang einhalten
- Mitarbeiter kontinuierlich informieren

### **Externe Informationen**

- Informationen von Fachbehörden über die Pandemie-Entwicklung einholen
- Netzwerk mit anderen Betrieben nutzen
- Informationen über behördliche Entscheidungen einholen
- Informationen mit Behörden austauschen

## **Medizinische Maßnahmen**

- Betrieblichen Gesundheitsdienst (BGD) aktivieren
- Betriebszugang steuern
- Mit Erkrankung von Beschäftigten am Arbeitsplatz umgehen
- Hilfsmittel ausgeben
- Medikamente ausgeben
- Beschäftigten medizinische Informationen anbieten
- Andere medizinische Notfälle in der Pandemiephase berücksichtigen

## **Maßnahmen für Angehörige und Auslandsmitarbeiter**

- Kontakt mit Angehörigen und Familie suchen
- Angehörige im Krankheitsfall von Mitarbeitern unterstützen
- Mitarbeiter im Krankheitsfall von Angehörigen unterstützen
- Mitarbeiter und Angehörige im Ausland unterstützen

## **Empfehlungen für die Phase nach der Pandemie**

### **Rückkehr zur Normalität**

- Rückkehr zur Normalität mitteilen
- Kooperation mit vorübergehenden Partnern lösen
- Betriebsfunktionen in Normalzustand bringen
- Mitarbeiter über betriebliche Bewältigung der Pandemie informieren
- Pandemiefolgen für den Betrieb auswerten
- Mängel des Pandemieplans analysieren und beseitigen

## **Was ist, wenn Beschäftigte infiziert sind?**

Infizierte Personen werden voraussichtlich in Quarantäne geschickt.

### **Wie sieht die häusliche Quarantäne aus?**

- Der Mitarbeiter bekommt einen Bescheid von der Behörde, die ihn in Quarantäne schickt. Das Verlassen des Hauses oder der Besuch wird voraussichtlich nicht erlaubt sein.
- Das Gesundheitsamt kann anordnen, dass täglich Temperatur gemessen wird usw. Weitere Untersuchungen wie das Abnehmen von Abstrichen sind ebenfalls möglich.
- Unter Umständen muss der Infizierte eine Art Tagebuch über sein Befinden führen und dem Gesundheitsamt zur Verfügung stellen.

## Allgemeine hygienische Regeln

- Halten Sie möglichst wenig Kontakt zu anderen Personen.
- Infizierte sollten entweder zeitlich versetzt oder in anderen Räumen als andere Personen essen.
- Es gilt die allgemeine Husten-Etikette: Abstand beim Husten und Niesen halten, wegdrehen und entweder in die Armbeuge oder in ein Taschentuch niesen.
- Regelmäßig und gründlich die Hände mit Seife waschen. Augen, Nase und Mund möglichst nicht berühren.

## Was ist, wenn Beschäftigte normal krank sind?

Wie immer gilt, dass kranke Personen zu Hause bleiben sollen - auch wenn es nicht am Corona-Virus liegt. Um Ärzte zu entlasten, wird es jetzt einfacher, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auszustellen.

## Vereinfachte Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen haben sich am 09. März für eine [Vereinfachung der Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen für Patienten mit leichten Atemwegserkrankungen](#) geeinigt.

- Ziel ist es, Ärzte zu entlasten und die Patienten nicht durch einen Gang in die Arztpraxis einem erhöhten **Ansteckungsrisiko** auszusetzen.
- Der Arzt darf demzufolge die Bescheinigung nach telefonischer Befragung aufgrund seiner ärztlichen Überzeugung vom Zustand des Versicherten eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausstellen, ohne dass der Patient **persönlich in der Praxis** untersucht werden muss.
- Die Bescheinigung wird vom Arzt in **Papierform** ausgestellt und kann postalisch versandt oder vom Patient abgeholt werden.
- Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kann für **maximal sieben Tage** ausgestellt werden. Sie ist nur bei einer Erkrankung der oberen Atemwege möglich, wenn der Patient **keine schwere Symptomatik** vorweist und nicht die Kriterien des Robert Koch-Instituts für einen Verdacht auf eine Infektion mit Covid-19 erfüllt.
- Die Regelung gilt zunächst für vier Wochen
- 

## Was gilt bei Arbeitsausfall durch Corona?

Auch ohne Quarantäne-Maßnahmen vor Ort führt das neuartige Corona-Virus bereits heute in zahlreichen Unternehmen zu Störungen im Betriebsablauf: So stehen viele Firmen vor dem Problem, dass Lieferungen aus China ausbleiben, so dass Material fehlt. Oder bereits produzierte Ware kann nicht versandt werden, da der Transport etwa nach China derzeit nicht möglich ist. In diesen Fällen muss häufig die Produktion gestoppt werden, weil keine weiteren Lagerkapazitäten für fertige Produkte vorhanden sind.

Wenn Arbeitnehmer in einer solchen Situation nicht mehr beschäftigt werden können, gilt Folgendes:

- Das sogenannte „Betriebsrisiko“ trägt der Arbeitgeber.
- Das bedeutet: Der Arbeitgeber muss seinen Arbeitnehmern auch dann die vereinbarte Vergütung zahlen, wenn er deren Arbeitsleistung etwa aufgrund von Unterbrechungen der Lieferkette nicht einsetzen kann.
- Voraussetzung ist stets, dass der Arbeitnehmer grundsätzlich zur Arbeitsleistung bereit und in der Lage wäre, er also zum Beispiel nicht aufgrund von Krankheit ohnehin arbeitsunfähig ist.

Im Rahmen von behördlichen Maßnahmen des Infektionsschutzes ist theoretisch auch die Anordnung von Betriebsschließungen denkbar. Eine solche Maßnahme würde ebenfalls dazu führen, dass Arbeitnehmer faktisch nicht mehr beschäftigt werden könnten – es sei denn, es bestehen rechtlich und technisch bereits die Voraussetzungen für eine Beschäftigung an einem anderen Ort (etwa im Home-Office).

Der Arbeitsausfall durch eine behördliche Betriebsschließung mit dem Ziel des Infektionsschutzes ist ebenfalls ein Fall des Betriebsrisikos, das dem Arbeitgeber zugewiesen ist. Auch wenn der Arbeitgeber also keinerlei Einfluss auf das Geschehen hat, es sich für ihn also als „höhere Gewalt“ darstellt, muss er seine Arbeitnehmer auch während dieses Arbeitsausfalls bezahlen.

## Was ist bei der Schließung von Schulen und Kitas zu beachten?

### Worum geht es?

In Bayern sind jetzt alle Schulen und Kitas geschlossen. Daher stehen viele Arbeitnehmer vor dem Problem, ihre Kinder zu Hause betreuen zu müssen und deshalb nicht am Arbeitsplatz erscheinen zu können. Diese Situation bestand bislang vor allem für Arbeitnehmer, die mit ihren Kindern in einem Risikogebiet, wie zum Beispiel Südtirol waren: Während Arbeitnehmer, die keine Symptome aufweisen, grundsätzlich weiterhin zur Arbeitsleistung verpflichtet sind, dürfen die Kinder aufgrund der [Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 06.03.2020](#) keine Schulen oder Kindertagesstätten besuchen.

### Was sagt das Arbeitsrecht zu solchen Fällen?

- Wenn das Kind noch in einem **Alter** ist, in dem es nicht über die gesamte Arbeitszeit allein zu Hause gelassen werden kann
- und **keine andere Betreuungsperson** zur Verfügung steht,

ist ein persönlicher Verhinderungsgrund gegeben. Der Arbeitnehmer ist somit berechtigt, **zur Betreuung seines Kindes zu Hause zu bleiben**. Selbstverständlich muss er den Arbeitgeber frühzeitig über die Verhinderung informieren.

### Wie sieht es mit der Vergütung aus, wenn das Kind zu Hause betreut werden muss?

Wenn für solche Fälle keine explizite Regelung in einem anwendbaren Tarifvertrag oder im einzelnen Arbeitsvertrag getroffen wurde, liegt grundsätzlich ein Fall des § 616 BGB vor, soweit dessen Anwendbarkeit nicht im Arbeitsvertrag ausgeschlossen wurde.

- Gemäß § 616 BGB behält der Arbeitnehmer seinen **Anspruch auf Vergütung**, wenn er für verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden gehindert ist, seine Arbeitsleistung zu erbringen.
- Nach allgemeiner Auffassung sind unter „verhältnismäßig kurzer Zeit“ maximal **fünf Arbeitstage** zu verstehen.
- Dauert die Verhinderung aufgrund des Betreuungsbedarfs länger oder ist – was unproblematisch vereinbart werden kann – die Anwendung von § 616 BGB arbeitsvertraglich ausgeschlossen, besteht kein Anspruch (mehr) auf **Fortzahlung** der Vergütung.
- Zwar darf der Arbeitnehmer, wenn eine anderweitige Betreuung des Kindes tatsächlich nicht gewährleistet werden kann, auch für einen **längeren Zeitraum der Arbeit fernbleiben**, er hat aber dann keinen Anspruch auf weitere Entgeltzahlung.

**Tipp:** Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollten in diesen Fällen idealerweise gemeinsam überlegen, wie die Situation bewältigt werden kann. Neben der Inanspruchnahme von Erholungsurlaub oder dem Abbau von Überstunden (soweit vorhanden) kommt möglicherweise Arbeit im Homeoffice in Betracht.

## Corona und Kurzarbeit / Kurzarbeitergeld

Sowohl Produktionsausfälle aufgrund von Corona-bedingten Lieferschwierigkeiten als auch Ausfälle aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen wie Betriebsschließungen könnten ein Grund für die Anordnung von Kurzarbeit sein. Dann kann Anspruch auf Zahlung von Kurzarbeitergeld durch die Bundesagentur für Arbeit bestehen.

### Wann können Sie Kurzarbeit mit Ihren Mitarbeitern vereinbaren?

Bitte beachten Sie:

- Kurzarbeit (also die Verkürzung der Arbeitszeit mit entsprechender Entgeltkürzung) kann **nicht ohne Weiteres einseitig** durch den Arbeitgeber angeordnet werden. Hierzu muss zunächst eine rechtliche Grundlage vorhanden sein.
- Die Möglichkeit zur Anordnung von Kurzarbeit muss also im einzelnen **Arbeitsvertrag**, einer **Betriebsvereinbarung** oder in einem anzuwendenden **Tarifvertrag** vereinbart worden sein.

Unternehmer sollten also überprüfen, ob eine Rechtsgrundlage für die Verringerung der Arbeitszeit mit entsprechender Entgeltkürzung besteht oder ob möglicherweise noch kurzfristig eine solche Regelung mit den einzelnen Arbeitnehmern vereinbart werden kann. Kurzarbeitergeld kommt gemäß §§ 95 ff. SGB III in Betracht, wenn

- ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt,
- die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind,
- die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und
- der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.

## Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld

Ein erheblicher Arbeitsausfall ist gemäß § 96 SGB III gegeben, wenn

- er auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht,
- er vorübergehend ist,
- er **nicht vermeidbar** ist,
- im jeweiligen Kalendermonat (Anspruchszeitraum) bisher mindestens ein Drittel, jetzt wegen Corona 10 Prozent der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen ist.

## Sind wegen des Virus die Voraussetzungen für Kurzarbeit gegeben?

Für die Fälle des Arbeitsausfalles aufgrund von Corona ist sowohl ein Arbeitsausfall

- aufgrund von wirtschaftlichen Gründen (z. B. beim **Stocken der Produktion** aufgrund des Fehlens von Vorprodukten aus China
- oder auch bei der **Absage von Veranstaltungen**, die als Dienstleister betreut wurden)
- als auch ein „**unabwendbares Ereignis**“ (z. B. im Falle einer Betriebsschließung aus Infektionsschutzgründen) denkbar.

Die [Bundesagentur für Arbeit](#) hat grundsätzlich auf die Möglichkeit eines Anspruchs auf Kurzarbeitergeld bei Corona-bedingtem Arbeitsausfall hingewiesen.

- Zu beachten ist aber, dass das Kurzarbeitergeld auch weitere Voraussetzungen hat als das Vorliegen von wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis.
- Zum Beispiel muss der Arbeitsausfall „**nicht vermeidbar**“ sein. Bei Arbeitsausfall aufgrund des Ausbleibens von Lieferungen kann es somit darauf ankommen, ob eine Ersatzbeschaffung generell – wenn auch vielleicht zu einem weit höheren Preis – möglich ist oder gewesen wäre, oder ob das Problem durch das Anlegen von Vorräten hätte vermieden werden können.
- Laut Bundesagentur sollen diese Kriterien im Corona-Fall **großzügig zugunsten der Unternehmen** bzw. den anspruchsberechtigten Arbeitnehmern ausgelegt werden. Welche Maßstäbe in der Praxis tatsächlich angelegt werden, wird sich zeigen.
- Wichtig zu wissen ist auch, dass Kurzarbeitergeld nur dann in Betracht kommt, wenn alle anderen zumutbaren Mittel zur Abwendung des Arbeitsausfalls ergriffen wurden. Dazu zählt zum Beispiel auch die **vorrangige Gewährung von Erholungsurlaub** oder die Einbringung eventuell vorhandener Arbeitszeitguthaben.

## Hinweise zum Verfahren

Der Arbeitsausfall muss gemäß § 99 SGB II der am Betriebssitz örtlich zuständigen Agentur für Arbeit schriftlich oder elektronisch angezeigt werden. Weitere Informationen zu Voraussetzungen, Verfahren und dem Link zur online-Antragstellung unter <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-arbeitgeber-unternehmen>

**Wichtig:** Kurzarbeitergeld wird frühestens von dem Kalendermonat an geleistet, in dem der Arbeitsausfall angezeigt wurde, eine rückwirkende Zahlung erfolgt darüber hinaus nicht!

Die konkrete Berechnung und Auszahlung des Kurzarbeitergeldes an die einzelnen Arbeitnehmer erfolgt gemäß § 320 SGB III durch den Arbeitgeber, die Bundesagentur für Arbeit zahlt in einer Summe an den Arbeitgeber. Die **Höhe des Kurzarbeitergeldes entspricht dem des Arbeitslosengeldes**, es beträgt also bei einer vollständigen Reduzierung der Arbeitszeit („Kurzarbeit null“) allgemein 60 % des pauschalierten Nettoentgelts bzw. 67 % für Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind. Soweit Arbeitszeit und damit auch Entgelt nicht vollständig entfallen, sondern lediglich reduziert werden, besteht natürlich auch nur ein anteiliger Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

## Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld

- Arbeitgeber bekommen die **Sozialbeiträge für die ausgefallenen Arbeitsstunden voll erstattet**. Ende Januar hatte die Koalition beschlossen, sie zu 50 Prozent zu erstatten.
- Kurzarbeitergeld gibt es schon, wenn nur **10 Prozent der Beschäftigten** vom Arbeitsausfall betroffen. Bisher lag die Regel bei einem Dritte.
- Zudem gibt es auch Kurzarbeitergeld für **Leiharbeiter** geben.
- Teilweise oder vollständiger Verzicht auf den Aufbau **negativer Arbeitszeitsalden**. (Das heißt, vermutlich müssen nicht mehr alle Überstunden zuvor abgebaut werden.)

Kurzarbeitergeld aus Anlass Corona kann rückwirkend vom 1. März 2020 an beantragt werden.

## Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Wenn Ihr Unternehmen in ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten in Folge der Coronakrise gerät, ist die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen eine Möglichkeit, dem Unternehmen finanziell wieder ein wenig Luft zu verschaffen.

### Wann können Sozialversicherungsbeiträge gestundet werden?

- Die Möglichkeit einer Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist in **§ 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV** geregelt.
- Danach dürfen Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit **erheblichen Härten für das Unternehmen** verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- Eine erhebliche Härte für das Unternehmen ist gegeben, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in **ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten** befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der fälligen Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde
- Eine Stundung darf allerdings nicht gewährt werden, wenn eine **Gefährdung des Anspruches** eintreten würde. Das ist der Fall, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend sind oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann

Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens voraus, wobei das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu belegen ist.

Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Bitte wenden Sie sich direkt an Ihre jeweils zuständige Krankenkasse.

## **Stundung von Steuern**

### **Allgemeine Regeln**

- Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer können in wirtschaftlich schwierigen Lagen gestundet werden.
- Vorauszahlungen der Gewerbesteuer können auf Null reduziert werden.

### **Sonderregelungen wegen Corona**

- Die Finanzämter können auf die üblichen Stundungszinsen in Höhe von 0,5 Prozent pro Monat im Einzelfall teilweise oder ganz verzichten.
- Das Unternehmen muss dafür glaubhaft machen, dass die Pandemie die fehlende Liquidität verursacht hat.

### **Erleichterungen für Unternehmen in Bayern**

- Stundung von Steuern zinsfrei für ein Vierteljahr ,
- Kürzung von Vorauszahlungen l
- Verzicht des Finanzamtes auf Vollstreckungen und Säumniszuschläge.

**Tipp:** Wenn Sie betroffen sind, besprechen Sie dies mit Ihrem zuständigen Finanzamt oder Ihrem Steuerberater. Zusätzlich soll es bald ein einfaches Antragsformular geben.

## **Was gilt, wenn ein Arbeitnehmer sich in einem „Risiko-Gebiet“ aufgehalten hat?**

Für Rückkehrer aus Risikogebieten in Europa oder China gilt die allgemeine Empfehlung, für 14 Tage nicht am Arbeitsplatz zu erscheinen.

- Der Arbeitgeber hat Fürsorgepflichten gegenüber seinen anderen Arbeitnehmern zu beachten. In diesem Fall ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Vergütung ordnungsgemäß weiter zu zahlen.

## **Was gilt, wenn einzelne Arbeitnehmer unter Quarantäne gestellt werden?**

§§ 29 und 30 Infektionsschutzgesetz ermöglichen als Maßnahme zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten auch, Personen unter Beobachtung oder gar Quarantäne zu stellen. Ist die betroffene Person Arbeitnehmer und tatsächlich erkrankt, gilt die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach den allgemeinen Regeln.

Für nicht Erkrankte, die aber von Quarantänemaßnahmen betroffen sind, sieht das Infektionsschutzgesetz einen Entschädigungsanspruch in Höhe des Verdienstausfalles (Nettoentgelt) vor. Für Arbeitnehmer wird diese Entschädigungsleistung nach § 56 Infektionsschutzgesetz durch den Arbeitgeber erbracht. Allerdings werden diese Zahlungen auf Antrag von der Behörde erstattet.

## **Verfahren bei Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz**

- Nach dem [Infektionsschutzgesetz](#) erhält eine Entschädigung, wer beispielsweise unter Quarantäne steht und deshalb nicht erwerbstätig sein kann. Bei Beschäftigten zahlt in der Regel das Unternehmen weiter, das sich jedoch das Geld erstatten lassen kann.
- Die Entschädigung gibt es auch für Selbstständige.
  - Grundlage dafür ist der Gewinn, der im Steuerbescheid für das letzte Kalenderjahr festgestellt wurde.

Die Entschädigung ist binnen drei Monaten beim zuständigen Gesundheitsamt zu beantragen. Genaueres zum Verfahren, die örtlich zuständigen Behörden sowie das einschlägige Formular ist im Internet über das Portal [www.freistaat.bayern](http://www.freistaat.bayern) abrufbar.

## **Coronavirus – was bedeutet er für die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers? Was kann der Arbeitgeber präventiv tun?**

- Grundsätzlich hat der Arbeitgeber nach § 618 BGB eine allgemeine Fürsorgepflicht und muss demnach für die Unversehrtheit von Leben und Gesundheit des Arbeitnehmers sorgen.
- Bei einer Pandemie resultiert die Gefahrensituation, die vermieden werden soll, nicht aus der Besonderheit des Arbeitsplatzes, sondern daraus, dass eine ansteckende Krankheit im Umlauf ist. Zur Fürsorgepflicht gehört auch, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer vor einer Ansteckung durch andere erkrankte Beschäftigte oder Dritte, mit denen er im Rahmen seiner Tätigkeit Kontakt aufnehmen muss, hinreichend schützt.
- Dabei hat der Arbeitgeber keine absolute Schutzpflicht. Er ist lediglich verpflichtet, zumutbare Schutzvorkehrungen zu treffen. Er hat also die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering bleibt. Welche Maßnahmen konkret zu ergreifen sind, hängt vom Grad der Gefährdung ab. Solange keine konkrete Gefährdung bekannt ist, reichen auch allgemeine Informationen zur Erkrankung, während bei einer konkreteren Gefahr (z.B. infizierte Mitarbeiter) konkrete Schutzmaßnahmen nötig werden.
- Der Arbeitnehmer kann also nicht verlangen, dass zur Erreichung des Schutzes die an sich erlaubte unternehmerische Tätigkeit verändert werden muss. Umgekehrt stellen aber auch die Kosten für eine Maßnahme noch kein Unzumutbarkeitskriterium dar.
- Wenn der Arbeitgeber seine Fürsorgepflichten nicht erfüllt, kann dem Arbeitnehmer ein Leistungsverweigerungsrecht zustehen. Dies muss aber stets verhältnismäßig sein. Wenn es lediglich an einer allgemeinen Information fehlt, wäre eine Leistungsverweigerung überzogen. Besteht aber das konkrete Risiko einer Infektion (z.B. Zusammenarbeit mit einem infizierten Kollegen), besteht das Leistungsverweigerungsrecht.

- Im Falle des Corona-Virus' bedeutet die Erfüllung der Fürsorgepflicht zum Beispiel:
  - Der Arbeitgeber muss über Risiken und Möglichkeiten aufklären.
  - Das heißt, er muss beispielsweise Informationen bereitstellen (siehe unten Linkliste), Regeln aufstellen sowie auf Schutzmöglichkeiten hinweisen.
  - Wie bei Influenza und anderen Atemwegserkrankungen schützen das Einhalten der Husten- und Nies-Etikette, eine gute Händehygiene, sowie Abstand zu Erkrankten (etwa 1 bis 2 Meter) auch vor einer Übertragung des neuartigen Coronavirus.
  - Auch die Bereitstellung von Atemschutzmasken, Handschuhen und sonstiger Schutzausrüstung oder gar die Ausgabe von antiviralen Medikamenten kann je nach Betrieb eine zumutbare Maßnahme sein.
  - Zum direkten Mitarbeiterschutz können auch zählen: Planung von Heimarbeitsplätzen, Planung von „sicheren“ Zonen im Unternehmen, Trennung von Infizierten und nichtinfizierten Mitarbeitern, Maßnahmen zur Erkennung von Erkrankten, Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter, die direkt mit möglicherweise Erkrankten zu tun haben, Evaluierung von Medikamentengruppen, deren Bevorratung Sinn machen könnte.
  - Tritt ein Arbeitnehmer mit entsprechenden Symptomen an, tut der Arbeitgeber gut darin, ihn nach Hause bzw. besser noch zum Arzt zu schicken, damit geklärt wird, ob es sich wirklich um das Corona-Virus handelt.

## Coronavirus und Homeoffice

Mitarbeiter kommen aus Risikogebieten zurück, Mitarbeiter können nicht ausschließen, dass sie Kontakt zu Personen hatten, die in einem Risikogebiet haben. Oder es gibt bereits einen Infektionsfall in der weiteren Umgebung. Dann möchten Unternehmen das Risiko einer Ansteckung mit dem Virus vermeiden. Ein probates Mittel ist, dass die Mitarbeiter zu Hause im Homeoffice arbeiten.

## Vertragsrecht: Auswirkungen von Covid 19 auf Veranstaltungen

### Messen und Veranstaltungen sind untersagt - was tun?

Events, Messen oder Veranstaltungen sind in Bayern wegen der Gefahr durch das Corona-Virus untersagt. Liegt eine solche behördliche Verfügung vor, können Verträge, die z.B. mit Messebauern, Aussteller oder Cateringunternehmen für die Messe geschlossen wurden, nicht mehr erfüllt werden. Es liegt ein Fall der **Unmöglichkeit der Leistung** vor.

- Kann ein Vertrag nicht durchgeführt werden, weil die Leistung unmöglich geworden ist, muss die **Leistung auch nicht erbracht** werden.
- Der Caterer muss kein Essen liefern, der Messebauer muss den Stand nicht aufbauen.
- Gleichzeitig verlieren Sie damit aber auch ihren **Anspruch auf Vergütung**.
- Wurden **Anzahlungen** geleistet, sind diese zurück zu zahlen.
- **Aufwendungen** für Arbeiten die schon durchgeführt wurden können jedoch verlangt werden.
- Werden Events behördlich verboten, kann dem Veranstalter auch kein schuldhaftes Handeln vorgeworfen werden. Er muss deshalb **keinen Schadensersatz** leisten oder für entgangenen Gewinn aufkommen.

## Wie ist die Situation bei der Buchung von Hotelzimmern?

Anders sieht es für die Buchung von Hotelzimmern für die Messe vor Ort aus. Allein durch die Absage der Veranstaltung liegt kein Fall der **Unmöglichkeit der Leistung** vor.

- Das Zimmer könnte auch ohne Besuch der Messe genutzt werden.
- Für die Hotelbuchung ist nur der Anlass der Buchung weggefallen.
- Fällt nur der Anlass für die Buchung weg, berechtigt das **nicht zum Rücktritt vom Vertrag**.
- Manche Hotels räumen den Kunden in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen allerdings eine anteilige Kostenerstattung bei Stornierung ein.

## Corona-Virus: Was müssen Reiseveranstalter beachten?

### Was ist, wenn der Kunde gebucht hat, aber noch nicht auf der Reise ist?

Wollen Reisende wegen des Corona-Virus ihre Reise stornieren, sollten Reiseveranstalter ihre Rechte kennen. Bei sogenannten **unvermeidbaren Ereignissen** können Reisende ihre Pauschalreise kostenfrei stornieren. Vor dem Inkrafttreten des neuen Reiserechts sprach man in solchen Fällen von höherer Gewalt. Das Corona-Virus kann ein solches unvermeidbares Risiko sein.

### Unvermeidbare Ereignisse sind:

- Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes. Hier finden Sie die [Informationen des Auswärtigen Amtes zum Coronavirus](#).
- Behördliche Schließung zahlreicher Sehenswürdigkeiten, die Bestandteil der geplanten Reise sind
- Behördliche Quarantänemaßnahmen am Reiseziel
- Erhebliche Gesundheitsgefährdung zum Reisezeitpunkt

### Wann kann der Kunde seine Reise nicht stornieren?

Allein die Angst der Reisenden, sich mit dem Virus anzustecken, berechtigt die Kunden aber nicht zur Stornierung der Reise. Nur wenn Reisewarnungen für das Ziel der gebuchten Reise vorliegen, oder allgemein eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit zu erwarten ist, kann der Kunde stornieren.

**Achtung:** Der Reiseveranstalter kann vom Reisenden keine **Stornoentschädigung** verlangen. Will der Reiseveranstalter die Reise stornieren, muss er unverzüglich nach Kenntnis der Umstände den Rücktritt erklären. Der Reiseveranstalter hat den vollen Reisepreis innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt an den Kunden zurückzuzahlen.

### Was passiert, wenn der Kunde die Reise bereits angetreten hat?

- Wird ein Hotel oder ein Kreuzfahrtschiff unter Quarantäne gestellt, liegt ein **Reisemangel** vor. Dieser berechtigt die Reisenden zur Minderung des Reisepreises.
- Allerdings wird in diesen Fällen ein Großteil der Reiseleistung wie Unterbringung und Verpflegung erfüllt. Das bedeutet, dass der **Minderungsbetrag** eher gering ausfallen dürfte.

- Denkbar sind aber auch **behördliche Schließungen von Sehenswürdigkeiten**. Gehört der Besuch dieser Sehenswürdigkeiten zur Reiseleistung, liegt ebenfalls ein Reisemangel vor, der zur Minderung des Reisepreises führen kann.

### **Hat der Reisende Anspruch auf Schadensersatz?**

- Bei unvermeidbaren außergewöhnlichen Umständen, zu denen der Ausbruch des Corona-Virus zählt, haben die Reisenden **keinen Anspruch auf Schadensersatz**.
- Den Reiseveranstalter trifft allerdings die Pflicht, für die Reisenden einen **kostenfreien Rücktransport** zu organisieren und die Kosten der Unterbringung für längstens drei Tage zu zahlen.
- Kann dem Reiseveranstalter nachgewiesen werden, dass er notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Gefahrenvermeidung nicht oder nur ungenügend getroffen hat, könnten seine Kunden **Schmerzensgeld** verlangen.

## **Welche Unterstützung gibt es für Unternehmen, die in Schwierigkeiten geraten?**

### **Welche wirtschaftlichen Auswirkungen werden durch das Virus erwartet?**

Die Coronavirus-Epidemie führt zu deutlichen Bremsspuren in der bayerischen Wirtschaft. Bei vielen Unternehmen sind durch Umsatzeinbrüche die Liquidität und damit auch Arbeitsplätze gefährdet. Über 80 Prozent der befragten Betriebe in Bayern erwarten in den kommenden Wochen Auswirkungen des Coronavirus auf ihre Geschäfte. Mehr Infos zu den [Auswirkungen der Epidemie auf die bayerische Wirtschaft](#).

### **Welche Unterstützung ist aktuell geplant?**

- Am 8. März einigte sich Koalitionsausschuss auf ein **Investitionspaket** in Höhe von 3,1 Milliarden Euro. "Wir werden die Investitionen des Bundes in den Jahren 2021 bis 2024 um jeweils 3,1 Milliarden Euro verstärken und so vereinbarte Investitionspfade ausbauen und neue Prioritäten in Höhe von insgesamt 12,4 Milliarden Euro ermöglichen", heißt es in Abschlusspapier des Koalitionsausschusses. .
- Außerdem soll es **Liquiditätshilfen** für Unternehmen geben, die in Probleme geraten sind.

### **Bestehende Fördermaßnahmen**

Genutzt werden können bewährte Förderinstrumente. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau bietet KfW-Unternehmerkredite und ERP-Gründerkredite an. Beantragen Sie sich bitte über Banken und Sparkassen bei der KfW.

Die KfW hat eine Hotline für gewerbliche Kredite eingerichtet 0800 539 9001.

### **Förderung durch die LfA**

Die LfA Förderbank Bayern verfügt über ein breites Förderinstrumentarium, um Unternehmen, die im Zuge der Corona-Epidemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten,

rasch und gezielt zur Seite zu stehen. Zur Überwindung von Liquiditätsengpässen stehen folgende über die jeweilige Hausbank zu beantragende Förderinstrumente zur Verfügung:

- **Universalkredit:** Über den Universalkredit können Investitionen, Betriebsmittel (inkl. Waren) und Umschuldungen kurzfristiger Verbindlichkeiten für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Jahresumsatz (Konzernumsatz) bis 500 Mio. Euro finanziert werden.
  - Es sind Darlehen von 25.000 Euro bis 10 Mio. Euro möglich.
  - Soweit bei kleinen oder mittleren Unternehmen ein Darlehen bis 2 Mio. Euro nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 60%ige Haftungsfreistellung (bei LfA-Risiko bis 250.000 Euro im beschleunigten Verfahren möglich).
  
- **Akutkredit:** Das Spezialprogram zur Finanzierung von Unternehmen in Liquiditäts- und Rentabilitätsschwierigkeiten bei Vorliegen eines tragfähigen Gesamtkonsolidierungskonzepts.
  - Förderfähig sind Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit, Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten (Kontokorrentkredite, Lieferantenverbindlichkeiten, sonstige Verbindlichkeiten), Investitionen zur Anpassung an geänderte Umfeldbedingungen.
  - Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen mit einem Jahresumsatz (Konzernumsatz) bis 500 Mio. Euro.
  - Der Darlehenshöchstbetrag liegt bei 2 Mio. Euro.
  
- **Bürgschaften:** Die LfA übernimmt Ausfallbürgschaften für Kredite an mittelständische Unternehmen sowie Freiberufler.
  - Verbürgt werden Investitions-, Betriebsmittel- und Avalkredite, die wegen mangelnder bankmäßiger Sicherheiten ansonsten nicht gewährt werden könnten.
  - Der Bürgschaftsbetrag ist bis zu 5 Mio. Euro möglich.

Für Handwerk, Handel, Hotel- und Gaststättengewerbe sowie Gartenbau steht das Bürgschaftsangebot der [Bürgschaftsbank Bayern GmbH](#) zur Verfügung.

Schnelle und kostenfreie Information insbesondere zu Liquiditätshilfen bietet die LfA-Förderberatung unter Tel.: 089 / 21 24 – 1000, E-Mail: [info@lfa.de](mailto:info@lfa.de). Bei Bedarf wird die LfA-Task Force eingeschaltet, deren Experten die Krisensituationen analysieren, die betrieblichen Schwachstellen mit dem Unternehmen besprechen und Lösungswege aufzeigen. Nähere Infos finden Sie hier: <https://lfa.de/website/de/beratung/taskforce/index.php>

### **Informationen durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie stellt weiterhin Informationen zu den Auswirkungen des Corona Virus auf die deutsche Wirtschaft dar. Unter dem folgendem Link können Sie weitere Informationsangebote sehen. Dazu finden Sie die wichtigsten Telefon Hotlines, die Ihnen zu Informationszwecken zur Verfügung stehen. Mehr Informationen finden Sie auf der Seite des [Bundeswirtschaftsministeriums](#) und des [Bayerischen Wirtschaftsministeriums](#).

Weitere Möglichkeiten sind die [Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen](#) sowie [Steuerstundungen](#).

# Wie ernst ist die Lage in Ihrem Unternehmen?

Machen Sie sich ein exaktes Bild der Lage in Ihrem Unternehmen!

## Liquidität und Kapitaldienstfähigkeit:

- **Cashflow:** Testen und validieren Sie die Cashflowströme auf Aktualität und passen Sie die Prämissen an. Stellen Sie sicher, dass die Cash Flow Prognose integriert in der Gewinn- und Verlustrechnung sowie in die Bilanz mindestens für 3 Monate im Voraus ist. Modellieren Sie ein Abwärtsszenario um vorausschauend handeln zu können und um Risiken zu umgehen. Unser Merkblatt [Liquiditätsoptimierung](#)“ gibt wichtige Tipps, wie Sie Ihre Liquidität sichern.
- **Kreditvereinbarungen:** Überprüfung Sie die bestehenden Kreditvereinbarungen auf deren Inhalte und den Zahlungsverpflichtungen. Sprechen Sie mit den beteiligten Kreditinstituten bezüglich möglicher flexibler Gestaltung und Sondervereinbarungen aufgrund der aktuellen Lage.

## Controlling und Finanz- und Rechnungswesen:

- **Reporting:** Die externen, nicht planbaren, Einflüsse sind oft nicht steuerbar, dennoch besteht die Möglichkeit diese in Form von Kennzahlen möglichst früh zu erkennen. Mit unserem Merkblatt „[9 Kennzahlen für die Früherkennung von Krisenpotenzialen](#)“ haben Sie die Möglichkeit diese Kennzahlen anzuwenden, um möglichst früh einer Krise entgegensteuern zu können.
- **Monitoring:** Bei einer angespannten finanziellen Situation ist ein objektives Monitoring der jeweiligen Unternehmenslage Voraussetzung für die nötigen Handlungsoptionen. Das Monitoring gibt der Geschäftsleitung einen Überblick über den aktuellen Stand des Unternehmens. Kennzahlen aber auch eine Einordnung in mögliche Krisenszenarien sind elementar für die Stakeholder und die Geschäftsführer. Mit unserer „IHK Krisenampel“ können Sie in einem ersten Schritt die bestehende Situation einschätzen und mögliche Maßnahmen ergreifen. Wege aus der jeweiligen Krisenstadium finden Sie [hier](#).
- **Kommunikation:** In angespannten wirtschaftlichen Verhältnissen ist eine angemessene, ehrliche und transparente Kommunikation mit allen Beteiligten Voraussetzung zur Überwindung einer Krise. Definieren Sie die Anspruchsgruppen und kommunizieren Sie relevante Informationen Adressatengerecht. Mehr Informationen über „[Unternehmenskommunikation bei Veränderungen und Krisen](#)“:

# Wann dürfen Dienstreisen ins Ausland verlangt werden?

Ob ein Arbeitnehmer generell zur Arbeitsleistung im Ausland verpflichtet ist, ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag.

- Wenn Dienstreisen und die Arbeitsleistung im Ausland zum Aufgabengebiet des Arbeitnehmers gehören sollen, muss dies ausdrücklich im Arbeitsvertrag vereinbart worden sein.

- Natürlich besteht auch ohne arbeitsvertragliche Regelung die Möglichkeit, im Einzelfall einen konkreten Auslandseinsatz zu vereinbaren, wenn der Mitarbeiter einverstanden ist.

Auch wenn der Arbeitsvertrag Auslands-Dienstreisen vorsieht, können Mitarbeiter nicht uneingeschränkt ins Ausland geschickt werden. Denn der Arbeitgeber darf gemäß § 106 Gewerbeordnung (GewO) ein ihm zustehendes Weisungsrecht stets nur nach „billigem Ermessen“ ausüben. Das bedeutet, dass eine Abwägung der Interessen des Arbeitnehmers einerseits und der betrieblichen Interessen andererseits erfolgen muss. In diesem Rahmen ist natürlich die arbeitgeberseitige Fürsorgepflicht zu beachten, die den Arbeitgeber insbesondere zum **Schutz der Gesundheit seiner Mitarbeiter** verpflichtet. Dies gilt auch in der aktuellen Situation bei Dienstreisen nach China.

## Was können Unternehmen im Zusammenhang mit Corona-Virus und Dienstreisen tun?

Ob die Anordnung einer Dienstreise billigem Ermessen entspricht, ist aber allgemein bei Zielen in Krisenregionen beispielsweise in China nicht immer einfach zu beantworten. So dürften Arbeitnehmer aktuell bei Reisen nach China auch dann Bedenken haben, wenn das Ziel nicht direkt von der Reisewarnung des Auswärtigen Amtes umfasst ist.

Inzwischen hat das Auswärtige Amt im Zusammenhang für ganz China einen [Sicherheitshinweis](#) veröffentlicht: "Von nicht notwendigen Reisen in das übrige Staatsgebiet der Volksrepublik China mit Ausnahme der Sonderverwaltungszone Hongkong und Macao wird bis auf weiteres abgeraten."

Da gleichzeitig aufgrund der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus mit erheblichen Mobilitätseinschränkungen auch innerhalb Chinas zu rechnen ist, dürfte in vielen Fällen die Abwägung ergeben, dass in der aktuellen Situation die Anordnung einer Dienstreise nach China nicht mehr billigem Ermessen entspricht.

**Tipp:** Suchen Sie in Zweifelsfällen das Gespräch mit dem Arbeitnehmer, um eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu finden.

Auch im Hinblick auf Mitarbeiter, die bereits für Ihre deutschen Arbeitgeber in China im Einsatz sind, können sich Handlungspflichten des Arbeitgebers ergeben. Aus der **Fürsorgepflicht** folgt, dass der Arbeitgeber die Lage beobachten und gegebenenfalls zum Schutz seiner Mitarbeiter aktiv werden muss.

- Die erforderlichen Maßnahmen können von **Weisungen zum Verhalten** (zum Beispiel Anordnung von Home-Office zur Vermeidung einer Ansteckungsgefahr) bis hin zur **Rückholung** des Mitarbeiters wegen des Risikos des Coronavirus reichen.
- Arbeitgeber von Mitarbeitern, die aktuell in China tätig sind, sollten sich daher über die Lage informieren, insbesondere die **offizielle Einschätzung des Auswärtigen Amtes** im Auge behalten und - soweit erforderlich - Maßnahmen zum Schutz ihrer Mitarbeiter ergreifen.

## Was passiert, wenn der Arbeitnehmer im Zielland der Dienstreise gefährdet ist?

Vor diesem Hintergrund entspricht die Anordnung von Dienstreisen ins Ausland dann nicht mehr billigem Ermessen, wenn eine erhebliche Gefährdung des Arbeitnehmers zu bejahen ist.

- Das wird insbesondere dann angenommen, wenn für die entsprechende Region eine offizielle **Reisewarnung** des Auswärtigen Amtes vorliegt.
- Für China gibt es aktuell eine [Teilreisewarnung](#) für die Provinz Hubei, in der auch Wuhan liegt, aufgrund des dortigen Corona-Viren-Ausbruchs. Beachten Sie das [Merkblatt](#) des Auswärtigen Amtes mit Informationen für Beschäftigte und Reisende zum neuartigen Coronavirus.

Die Anordnung von Dienstreisen in diese Region in China entspricht daher im Regelfall nicht billigem Ermessen gemäß § 106 GewO. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer das Recht, die Dienstreise zu verweigern, ohne dass er arbeitsrechtliche Sanktionen befürchten müsste.

## Dienstreisen nach Italien: Wie ist die Lage?

Die Reisefreiheit in ganz Italien ist eingeschränkt.

**Das deutsche Außenministerium rät von nicht erforderlichen Reisen nach Italien ab.**

- Es gilt für ganz Italien ein **Ein- und Ausreiseverbot**.
- **Großveranstaltungen** zum Beispiel Sportevents oder Konferenzen sind abgesagt.
- **Schulen und Universitäten** bleiben im ganzen Land geschlossen.

### Eine Reise nach Italien lässt sich nicht verschieben?

- Bei Aufenthalt in Italien beschränken Sie Reisen derzeit auf das Notwendige und führen Sie die [Selbsterklärung](#) über die Notwendigkeit mit.
- Informieren Sie sich beim [italienischen Gesundheitsministerium](#) über den aktuellen Stand.
- Wenn Sie bereits in Italien sind, können Sie die Hotline 1500 des Ministeriums nutzen.
- Für die Region der Lombardei gibt es ebenfalls eine Hotline 800 894545, die jedoch nur in der Region funktioniert.

### Was gilt für Dienstreisen nach Italien?

Da das deutsche Außenministerium von nicht erforderlichen Reisen abrät, sollte auf Dienstreisen nach Italien so weit als möglich verzichtet werden.

Mehr Informationen über die [aktuelle Lage in Italien](#).

# Reisen in andere Länder: Wie ist die Lage?

## Reisen ins Ausland

- Dienstreisen nach **Italien** sind kaum möglich.
- Die **USA** haben einen Einreisestopp für Europäer verhängt. Er soll - ausgehend vom 12. März - für 30 Tage gelten. Inzwischen gilt dies nicht nur für Europäer aus dem Schengen-Raum, sondern auch für Großbritannien und Irland.
- Einreisen nach Österreich sind nur für Österreicher, Berufspendler und Güterverkehr möglich.
- Die Einreise nach Tschechien und in die Slowakei ist ebenfalls nicht mehr möglich.
- Dänemark hat ebenfalls einen Einreisestopp verhängt.
- Bei der Einreise nach Frankreich gibt es starke Kontrollen.
- Deutschen Touristen ist die Einreise nach **Israel** derzeit nur möglich, wenn sie sich in 14tägige Quarantäne begeben.
- Flugzeuge aus der EU können in Argentinien, Bolivien, Paraguay, Peru und Venezuela nicht mehr landen.
- Nach Saudi-Arabien ist ebenfalls keine Einreise mehr möglich.
- Einreise nach Singapur sind mit einer zwingenden zweiwöchigen Quarantäne verbunden.

Den aktuellen Stand zu den [Einreisebestimmungen anderer Länder](#) finden Sie auf der Website des Auswärtigen Amtes.

## Einreise nach Deutschland

- Deutsche können grundsätzlich einreisen.
- Es wird jedoch an allen Außengrenzen inzwischen verschärft kontrolliert.

## Transporte nach, von und durch Italien und Österreich

Nach derzeitigem Stand wird der Güterverkehr von, nach und durch Italien nicht blockiert. Auch der Warenaustausch soll weiterhin möglich sein. Die Gespräche des italienischen Verkehrsministeriums laufen, dabei geht es auch um die Sicherheit der Lkw-Fahrer.

### Sicherheitsmaßnahmen für Lastwagenfahrer:

- Lkw-Fahrer sollten nicht aussteigen. Auch sollten sie **Schutzausrüstung** wie Einweghandschuhe erhalten.
- Beim Be- und Entladen der Waren sollte der Fahrer einen **Mindestabstand** von 1 Meter zu anderen Personen wahren.
- Transportpapiere und andere Dokumente sollten **telematisch** übermittelt werden.

## Lage in Österreich

- Die Einreise von Italien nach Österreich ist nur noch unter **strikten Vorgaben** möglich.

- Die Durchreise von Italien kommend ist möglich unter der Voraussetzung, dass keine Pause gemacht wird.
- An den Grenzen von Italien nach Österreich finden **Gesundheitskontrollen** statt.
- Mit langen **Staus** an diesen Grenzen muss gerechnet werden.
- Damit die Staus nicht überhand nehmen, wird das **Wochenendfahrverbot** für LKW vom Land Tirol vom 14. bis einschließlich 29. März 2020 **ausgesetzt**. Auch in **Bayern** wird das Sonntagsfahrverbot bis 29. März ausgesetzt – Ausnahmegenehmigungen sind in diesem Zeitraum nicht notwendig.

### Wie ist die Einreise aus Österreich nach Italien geregelt?

- Prinzipiell besteht **Einreisestopp**.
- Einreise ist jedoch möglich mit einem **ärztlichen Attest**, das nicht älter als vier Tage sein darf.
- Österreichische Staatsbürger dürfen aus Italien einreisen, müssen danach aber in eine 14tägige Quarantäne zu Hause.

### Durchreise durch Österreich

Dies ist möglich, aber nur wenn keine Pause gemacht wird. Das erfordert, dass das Fahrzeug ausreichend **betankt** ist.

### Wie sieht es mit dem gewerblichen Güterverkehr aus?

Hier gibt es außer den Gesundheitschecks keine Einschränkungen

### Wie sieht es mit dem gewerblichen Personenverkehr aus?

Der gewerbliche Personenverkehr ist unterbunden. Reisebusse dürfen nicht fahren, der Zugverkehr ist eingestellt.

## Beschlüsse des Koalitionsausschusses vom 8. März 2020

Folgende Maßnahmen hat der Koalitionsausschuss beschlossen, um die Auswirkungen des Coronavirus auf die Wirtschaft abzufedern:

### Kurzarbeitergeld:

- Absenken des **Quorums der im Betrieb Beschäftigten**, die vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, auf bis zu 10 %
- Teilweise oder vollständiger Verzicht auf den Aufbau **negativer Arbeitszeitsalden**
- Ermöglichung des Kurzarbeitergeldbezugs auch für **Leiharbeitnehmer**
- Vollständige Erstattung der **Sozialversicherungsbeiträge** durch die Bundesagentur für Arbeit.

Dies soll zunächst bis Ende 2020 befristet werden. Der Gesetzentwurf soll am 11. März vom Bundeskabinett beschlossen werden, so dass er in der ersten Aprilhälfte in Kraft treten kann.